

„Der Auftrag des Jugendamtes – Neue Anforderungen“

Expertise im Nachgang zum Fachgespräch „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltung von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8 a SGB VIII“ am 13./14.Oktober in Berlin (Katholische Akademie)

I. Zusammenfassung

1. § 8 a SGB VIII enthält einen Schutzauftrag an die öffentlichen Träger

- in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung im Einzelfall (Abs. 1),
- als generellen Sicherstellungsauftrag für die örtliche Jugendhilfe – herzustellen, durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten (Abs. 2),
- mit der Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts oder zur Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen in zugespitzten Gefährdungssituationen (Abs. 3),
- mit dem Gebot notwendiger Inanspruchnahme von Leistungen und Diensten Dritter (Abs. 4).

2. Der Prozess der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung beinhaltet ein gestuftes Verfahren.

2.1 Zunächst müssen gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung vorliegen; liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte vor, ist das Verfahren nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII zunächst einmal zu Ende und lebt nur dann wieder auf, wenn neue Gesichtspunkte als gewichtig einzuschätzen sind.

2.2 Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, kommt es zu einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen.

2.3 Hilfe durch Unterstützung hat Vorrang vor Hilfe durch Intervention.

- 3. Da das Jugendamt und damit alle von ihm getragenen Bereiche als Adressat in Abs. 1 angesprochen ist, bedarf es innerorganisatorischer Regelungen zur Zuständigkeit und Verantwortung im Verlauf des Verfahrens. Hierbei muss die notwendige und sachlich gebotene Fachkompetenz bereit gestellt und verpflichtend ins Verfahren eingebaut werden. Es gilt, Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder oder Einrichtungen der Jugendarbeit nicht mit dem Einzelfallmanagement bei Kindeswohlgefährdung zu überfordern, ohne die Niedrigschwelligkeit der Angebote in den Einrichtungen auch im Kontext der Erkennung von Kindeswohlgefährdung aufs Spiel zu setzen. Es geht in den Einrichtungen vor allem darum, das Personal in dem Erkennen von wesentlichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu schulen. Für das Verfahren bei konkreter Durchführung des Kinderschutzes muss gelten, dass Zuständigkeit und Verantwortung an höchst kompetenter Stelle wahrgenommen werden muss – und dies ist in der Regel der Soziale Dienst.**

- 4. Bei dem amtinternen Austausch hat das Prinzip der Anonymität Vorrang, ist aber bei Handlungsbedarf wegen der Notwendigkeit einer Hilfe durch Unterstützung oder durch Intervention aufzuheben.**

- 5. Da das Gesetz nur den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichten kann, hat es die Verlängerung des Schutzauftrags auf andere Träger mit einer generellen Sicherstellungsverpflichtung des Jugendamtes für seinen Zuständigkeitsbereich konstruiert.**
 - 5.1 Als Sicherstellungsinstrument sind Vereinbarungen vorgegeben.**

 - 5.2 Partner dieser Vereinbarungen sind Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen; insbesondere bei der Jugendverbandsarbeit gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten, ob und in welchem Umfang sie als Partner von Vereinbarungen in Betracht kommt.**

 - 5.3 Wesentliche Inhalte der Vereinbarung sind**

- **grundsätzliche Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise wie in Abs. 1 skizziert,**
- **Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos,**
- **erforderlichenfalls Hinwirken bei den Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen,**
- **Information an das Jugendamt, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint oder eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden kann.**

5.4 Darüber hinaus sollten die Vereinbarungen regeln

- **ein klares Verfahren bei der Risikoabschätzung, beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Einschaltung des Jugendamtes; hierbei ist auch die Aufführung eigener relevanter Fachressourcen des Trägers oder die Benennung der in Anspruch zu nehmenden dritten Fachstellen vorzusehen;**
- **die Verpflichtung zur Dokumentation von wesentlichen Erkenntnissen, Entscheidungs- und Verfahrensschritten,**
- **die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.**

II. Ausführungen im Einzelnen

1. Vorbemerkung

Die Verfahrensempfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls (vgl. ZfJ 2004 S.187 ff., Das Jugendamt 2003 S.226 ff.), das Projekt des Deutschen Jugendinstitutes "ASD und Wächteramt" (vgl. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.), Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)" unter: www.dji.de / Projekte / Familie und Familienpolitik / Abgeschlossene Projekte) sowie Veröffentlichungen konkreter Maßnahmen vor Ort wie z.B. in Hamburg, München, Recklinghausen oder Dormagen machen deutlich, dass schon seit einiger Zeit die Jugendamtspraxis sich der Aufgabe des Schutzauftrages in besonderer Weise angenommen hat. Die Gesetzesbegründung zu § 8 a SGB VIII verweist im Übrigen hierauf. Mit § 8 a SGB VIII haben wir nunmehr für den Kinderschutz eine klare gesetzliche Regelung, zu deren Umsetzung es einiges zu tun gibt.

In meinen nachfolgenden Anmerkungen werde ich mich schwerpunktmäßig auf die Absätze 1 und 2 des § 8 a SGB VIII konzentrieren und den Abs. 3 nur mit einer Bemerkung streifen.

Ausdrücklicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Unabhängig von der Diskussion um den richtigen Standort der Vorschrift ist durch die Regelung in § 8a und damit im allgemeinen und programmatischen Teil des SGB VIII die Zielsetzung des Gesetzgebers deutlich, den Schutzauftrag als durchgängigen wesentlichen Bestandteil aller Leistungen nach dem SGB VIII zu sehen.
- Daher sieht das Gesetz die Erweiterung des Schutzauftrages auf alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vor. Der Schutzauftrag ist damit eine Aufgabe der gesamten Jugendhilfe und damit auch eine Aufgabe öffentlicher und freier Träger; sie ist auch eine gemeinsame Aufgabe, wie der Abs. 2 deutlich macht.

- § 8 a SGB VIII enthält präzise Grundsätze zur Aufgabenstellung und zu Verfahrensvorgaben im Verhältnis öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten sowie in der Einschaltung des Familiengerichts und in der notwendigen Beteiligung Dritter wie Polizei.
- § 8 a SGB VIII hat sichtlich alles das an kinder- und jugendhilferechtlichen Grundsätzen übernommen, was das Kinder- und Jugendhilfegesetz insgesamt ausmacht:
 - die Beteiligung der Betroffenen
 - gemeinsames Verständigen auf notwendige und geeignete Hilfe
 - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - sowie Hinzuziehen und Kooperation mit anderen Stellen
- Die besondere Stellung des Jugendamtes in diesem Kontext erklärt sich daraus, dass nur der öffentliche Träger von Gesetzes wegen zu Aufgaben verpflichtet werden kann und ihm die Gesamtverantwortung in Angelegenheiten der Jugendhilfe obliegt. Das Jugendamt hat daher neben dem gebotenen Tätigwerden zum Kinderschutz in Einzelfällen einen **generellen Sicherstellungsauftrag** für die Jugendhilfe vor Ort.

2. § 8 Abs. 1 SGB VIII

Im Folgenden gehe ich zunächst auf die Verpflichtungen des Jugendamtes bei Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelfall ein. Dies ist in Abs. 1 des § 8 a SGB VIII abgelegt.

2.1 Gewichtige Anhaltspunkte als Handlungsvoraussetzung

Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte als eigenständiger Schritt vor Eintreten in die Risikobewertung

§ 8 a SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen hat, wenn ihm **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Sofern mit dieser gesetzlichen Formulierung der Zweck verfolgt wird, ein Handeln des Jugendamtes nur dann zu fordern, wenn es dazu auch einen entsprechenden Anlass gibt, kann ich das zunächst einmal gut nachvollziehen. In

der praktischen Verwertbarkeit und damit in der praktischen Anwendung dieser Vorschrift insbesondere nach dem Motto: „wenn, dann“, also „wenn gewichtige Anhaltspunkte, dann Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ gibt es Schwierigkeiten.

Welche Anhaltspunkte sind „gewichtig“? Lediglich dann, wenn ich den Melder einer Auffälligkeit befragen kann, ist es mir möglich, die genannten Anhaltspunkte zu hinterfragen und abzuklären, um abschließend zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte gewichtig sind oder nicht. Bei trotz Nachfragen bleibenden Unklarheiten oder vor allen Dingen aber bei Eingang von anonymen Mitteilungen über z.B. eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung in der Nachbarschaft stellt sich folgendes Problem dar: Mache ich die Beurteilung der „Gewichtigkeit“ an der konkreten Form der Darstellung fest („Kind schreit dauernd um Hilfe“, „Kind wimmert die ganze Nacht“ oder ähnliches mehr)? Ist ein Hinweis: „Sie sollten mal der bei Familie X vorbeischauchen, dort wird das Kind vernachlässigt“, konkret genug und damit der so übermittelte Anhaltspunkt gewichtig oder nicht gewichtig?

Wir haben im Jugendamt festgelegt, dass der Soziale Dienst allen - auch anonymen - Hinweisen nachgehen und die Bedeutung der Mitteilung durch einen Hausbesuch abklärt. Dabei sind – wie auch in den Städtetagsempfehlungen – das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten sowie die häusliche und soziale Situation der Familie prüfend in den Blick zu nehmen. Die Befragung des Kindes je nach Alter und das Gespräch mit den Eltern sind dabei wesentliche Instrumente der Abklärung, wie der beim Jugendamt eingegangene Hinweis einer Kindeswohlgefährdung zu bewerten ist. Gleichzeitig dient dies aber auch der Prüfung der Frage, wie akut eine Bedrohung des Kindeswohls festgestellt werden kann/muss, d.h. hier werden schon erste Risikoeinschätzungen vorgenommen, die möglicherweise auch zu ersten Handlungen führen (müssen). Somit wird deutlich, dass die beiden Bereiche in der praktischen Sicherstellung des Kindeswohls bei (vermeintlich) drohenden Gefahren ineinander übergehen können. Gleichwohl muss die Feststellung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ gedanklich von der Gefährdungsrisikoeinschätzung abgegrenzt werden. Die Prüfung der Gewichtigkeit von Anhaltspunkten ist ein eigenständiger Prozess und liegt **vor** einer Risikobewertung. Sollten daher keine **gewichtigen** Anhaltspunkte festgestellt werden können, kommt es zu keinen Aktivitäten der Risikoabschätzung. Bei eigener Wahrnehmung des Kindes seitens der Fachkräfte oder von Situationen, die auf relevante Kindeswohlgefährdungen hinweisen könnten, wird diese theoretische Trennung in der Praxis auch klar durchgehalten werden können.

Erste Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung können z.B. Anzeichen von Verletzungen beim Kind sein. Ob ein verstörtes oder verängstigtes Reagieren des Kindes ausreichend ist, um im Einzelfall zu **gewichtigen** Anhaltspunkten zu gelangen, bleibt der Einschätzung des konkreten Einzelfalls vorbehalten. Hier gibt es keine allgemein gültigen oder generell anzuwendenden Maßstäbe. Die Gewichtigkeit der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wird jedoch eintreten oder zumindest wachsen, wenn z.B. Äußerungen des Kindes auf Gewalt hinweisen oder Eltern in Gewalt ausübenden Situationen erlebt werden. Solche Feststellungen unterstellt, setzt der zweite Schritt einer Risikoabschätzung ein, ob im Einzelfall eine Hilfe durch Unterstützung oder eine Hilfe durch Intervention notwendig und geeignet ist.

Daher gilt es noch einmal festzuhalten: Die Gewichtigkeit in § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bezieht sich lediglich auf die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung und hat mit dem Grad oder der Intensität einer Kindeswohlgefährdung zunächst nichts zu tun. Bei Fremdmeldung einer Kindeswohlgefährdung ist folglich zunächst einmal zu prüfen, wie ernst diese Meldung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder einer drohenden Kindeswohlgefährdung zu nehmen ist. Sofern mit der meldenden Person über die vorgetragenen Verdachte gesprochen werden kann, kann hierzu eine eigenständige Bewertung seitens der Fachkraft vorgenommen werden, ob die Anhaltspunkte als gewichtig anzusehen sind.

Bei anonymen Hinweisen vollzieht sich ein solcher vorgeschalteter eigenständiger Prozess gegebenenfalls im Gleichklang mit einer sofortigen Risikoabschätzung, wenn beim erforderlichen Hausbesuch eine Konkretisierung des anonymen Hinweises zur Gewichtigkeit der Anhaltspunkte erfolgt und sofort ein hohes Risiko festgestellt werden muss, das eine sofortige Intervention erforderlich macht. Trotzdem gibt es auch hier theoretisch zwei von einander anzugrenzenden Prozessschritte, die in der Praxis jedoch ineinander übergehen (können). Vor diesem Hintergrund sehen die Empfehlungen des Deutschen Städtetags den Hausbesuch durch zwei Fachkräfte vor, wenn die Informationslage hierzu Anlass gibt, um die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen zu können.

Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte in Tageseinrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit des Jugendamtes

Wie sieht es aus, wenn die Meldung an anderer Stelle des Jugendamtes z.B. in einem Kindergarten oder in einem Jugendhaus eingeht? Wie haben diese Fachkräfte damit umzugehen? Hier gibt es innerbehördlichen Regelungsbedarf, der an der Schnittstelle „gewichtige Anhaltspunkte“ festzumachen ist. Verschiedene Konstellationen sind dabei zu bedenken:

Wenn es sich um **Meldung** von dritter Seite handelt, habe ich keine Bedenken, entweder die dritte Person zu bitten, diese Meldung dem Sozialen Dienst vorzutragen oder aber selbst als Fachkraft die Meldung an den Sozialen Dienst weiter zu geben. Denn es macht in diesem Fall keinen Unterschied, bei welcher Stelle des Jugendamtes die Drittmeldung eingeht. Vielmehr geht es darum, dass die fachkompetente Stelle sich mit der Angelegenheit befasst – und das ist für mich der Soziale Dienst als einzelfallzuständige Stelle mit einschlägigen Erfahrungen in der Bearbeitung von Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Wie aber sieht es aus, wenn die Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder Vernachlässigung sich z.B. aus eigener Beobachtung einer Erzieherin oder aus vertrauensvollen Gesprächen der Erzieherin mit der Mutter des gefährdeten Kindes entwickeln? Die erste Reaktion im zuletzt genannten Beispiel müsste aus meiner Sicht sein, auf die Mutter einzuwirken, mit der für sie zuständigen Fachkraft des Sozialen Dienstes Kontakt aufzunehmen und über die Situation zu sprechen. Alternativ ist bei klaren Hinweisen seitens der Mutter auf z.B. Kindesmisshandlung durch den Vater deutlich zu machen, dass andernfalls, sollte die Mutter nicht beim Sozialen Dienst vorstellig werden (wollen), die Erzieherin selbst tätig wird / tätig werden muss.

Bei Verdachtsmomenten der Erzieherin durch lediglich eigene Wahrnehmung von Auffälligkeiten beim Kind hat die Erzieherin zur Interpretation bzw. Bewertung dieser Beobachtung mit Blick auf den von ihr vermuteten Verdacht ihre Dienstvorgesetzte und bei weiteren „Unsicherheiten“ eine kompetente Fachkraft hinzuzuziehen. Das kann in Fällen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung eine Fachkraft einer Beratungsstelle sein, das kann auch die Fachkraft des Sozialen Dienstes des zuständigen Bezirks sein. Bei Verdachtsmomenten eines sexuellen Missbrauchs sollte angesichts der hohen Schwierigkeiten bei Aufdeckung und Aufklärung im Einzelfall einerseits und der Folgen bei falschem Verdacht andererseits schon in der Phase der Abklärung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, eine erfahrene Fachkraft einer speziellen Beratungsstelle oder eines

speziellen Interventionsdienstes hinzugezogen werden. Die Erzieherin hat für dieses Stadium der Erkenntnisgewinnung die Möglichkeit der Anonymisierung ihrer Wahrnehmungen. Sollte sie dann gemeinsam mit der kompetenten Fachkraft zu dem Ergebnis kommen, dass hier gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung vorliegen, müsste sie die Anonymisierung gegenüber der Fachkraft des Sozialen Dienstes aufheben bzw. ihren „gewichtigen Verdacht“ der zuständigen Fachkraft des Sozialen Dienstes melden, damit die einzelfallzuständige Fachkraft in die Lage versetzt wird, den Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII in diesem konkreten Einzelfall anzugehen.

Mit anderen Worten: die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen und in den Einrichtungen der Jugendarbeit haben aus meiner Sicht eine Bewertung zur Frage der Wichtigkeit von Anhaltspunkten vorzunehmen und schon dabei fachkundigen Rat und Unterstützung heranzuziehen, denn schon diese Abklärung ist schwierig und sensibel und bedarf einer gesicherten Grundlage, bevor weitere Schritte unternommen werden (müssen).

Eine solche Beteiligung anderer Fachkräfte an dem Abklärungsprozess ist nicht das in § 8 a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII angesprochene „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“. Dieses Zusammenwirken bezieht sich auf den Prozess der Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Jedoch kann ein Hinzuziehen anderer Fachkräfte wegen ihrer ausgewiesenen Kompetenz im Bereich der Kindeswohlgefährdung in den sozialen Diensten oder in den Beratungsstellen für andere Fachkräfte des Jugendamtes in den Tageseinrichtungen oder in der Jugendarbeit hilfreich sein, um die Frage der Wichtigkeit von festgestellten Anhaltspunkten zu einem richtigen Ergebnis zu führen. Bei Bejahung der gewichtigen Anhaltspunkte haben die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen und in der Jugendarbeit umgehend die Sozialen Dienste einzuschalten. Dies sollte auch in Zweifelsfällen geschehen. Damit halte ich es nicht für richtig, den nächsten Schritt der Risikoeinschätzung ebenfalls z.B. einer Erzieherin einer Tageseinrichtung oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters eines Jugendhauses zu überlassen. Denn damit werden sie federführend in einem Verfahren und erhalten eine „Einzelfall-Verantwortung“, die ich grundsätzlich für eine Überforderung der Mitarbeiterschaft in Tageseinrichtungen und Jugendhäusern/Jugendtreffs halte. Ich sehe auch keinen Sinn darin, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Feld möglicherweise eigens zu qualifizieren. Vielmehr muss in den Tageseinrichtungen für Kinder eine Qualifizierung und Fortbildung von Erzieherinnen in der Wahrnehmung und richtigen Deutung von Anhaltspunkten einer Kindesvernachlässigung oder –misshandlung stattfinden. Hier ist in der Praxis einiges zu tun. Eine solche Qualifizierung von Fachkräften in den

Tageseinrichtungen und in der Jugendarbeit zielt zum einen darauf ab, rechtzeitig Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen, zum anderen geht es darum sicherzustellen, dass nicht alles an Beobachtungen in einen Beobachtungs- und Bewertungsprozess einer Kindeswohlgefährdung transferiert oder gar gemeldet wird. Es geht um die Bildung des „geschulten Auges“ für maßgebliche Verdachtsmomente und um die Konzentration auf das Wesentliche bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung. Für den weiteren Prozess des Kinderschutzes gibt es aber an anderer Stelle des Jugendamtes qualifizierte Fachkräfte, deren Ressourcen zum Einsatz kommen müssen und die ihrerseits durch Hinzuziehen anderer Fachkräfte die notwendige Sorgfalt bei Einleiten entsprechender Kinderschutzmaßnahmen (oder auch keiner) einbringen. Hier geht es darum, die notwendige Prozess- bzw. Verfahrensqualität dadurch abzusichern, dass die fachkompetenten und erfahrenen Fachkräfte bei dem schwierigen und komplexen weiteren Procedere zum Zuge kommen. Ich verweise noch einmal darauf, dass beim Weg der anonymisierten Vorgehensweise zur Feststellung erheblicher Anhaltspunkte sich ein weiteres Tätigwerden im Einzelfall durch die Sozialen Dienste erst nach Feststellung erheblicher Anhaltspunkte eröffnet. Dann scheint ein weiteres Tätigwerden aber auch geboten. Aus der Praxis des eigenen Jugendamtes weiß ich im Übrigen, dass eine solche Vorgehensweise sowohl für die Erzieherinnen in den Tageseinrichtungen als auch in den Sozialen Diensten entlastend wirkt.

Kommt die Bewertung der zunächst wahrgenommenen Verdachtsmomente zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls nicht festzustellen sind, endet das Prüfverfahren und lebt erst dann wieder auf, wenn neue Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nähren. Das Jugendamt hat also nicht in einen dauernden Abklärungsprozess einzutreten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden können.

2.2 Risikoeinschätzung in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen

Absatz 1 des § 8a SGB VIII sieht die Risikoeinschätzung und Risikobewertung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung der Eltern, der Kinder und der Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Risikoeinschätzung und Risikobewertung sind ein zentraler Punkt in den Verfahrensempfehlungen des Deutschen Städtetags. Vor dem Hintergrund, dass wir damals das staatliche Wächteramt in seiner Doppelfunktion, nämlich

- als Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- als Hilfe für das Kind durch Intervention

unseren Überlegungen vorangestellt hatten, haben wir die Risikoeinschätzung und -bewertung nach Fallkonstellationen bei bisher nicht bekannten und bekannten Familien sowie bei festzustellender Hilfeakzeptanz oder bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz differenziert. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Balanceakt zwischen dem Erziehungsprimat der Eltern und dem staatlichen Wächteramt einen außerordentlich komplexen Prozess beinhaltet, der sorgfältige Bewertungen und Abwägungen sowie ein behutsames Zusammenwirken mit den Betroffenen erforderlich macht und dabei einer hohen Individualität unterliegt. Ziel der Bemühungen muss sein, Kindeswohl dadurch zu sichern, indem Eltern auch in kritischen Situationen in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. Daher ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber auch in § 8 a Abs. 1 SGB VIII die Hilfe durch Unterstützung der Eltern durch Anbieten geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung vorangestellt hat. Sind die Eltern zur Wahrung ihrer Elternverantwortung auch bei entsprechender Unterstützung durch die Jugendhilfe nicht in der Lage, hat Jugendhilfe anstelle der Eltern das Wohl des Kindes zu sichern.

Gewinnung maßgeblicher Informationen als wesentliche Grundlage für eine korrekte Risikoeinschätzung

Wichtig für eine korrekte Risikoeinschätzung ist die Gewinnung maßgeblicher Informationen (siehe § 62 Absatz 3 SGB VIII). Während in der Vergangenheit Unsicherheit darüber bestand, wann und in welchem Umfang Daten im Zusammenhang einer vermuteten Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung bei Dritten erhoben werden konnten, ist die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die notwendige Informationsbeschaffung bei Dritten. Ebenfalls schafft das Gesetz eine entsprechende Grundlage für die in der Praxis bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch relevante Situation, dass die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

In § 62 SGB VIII ist jedoch kein Freibrief zu Nachforschungen enthalten, um Hinweise auf Kinderschutznotwendigkeiten zu verdichten. § 8 a SGB VIII als Grundlage der

Datenerhebung bei Dritten ist aber auch zukünftig nur dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzungen für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegen (Jestaedt, Bonner Kommentar Artikel 6 GG Rn. 186).

Daraus folgt, dass dieses Instrument des § 62 SGB VIII erst dann zur Verfügung steht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung vorliegen. Nicht hingegen steht es zur Bewertung der Frage zur Verfügung, ob die Anhaltspunkte „gewichtig“ sind.

3. Einschaltung des Familiengerichts nach Abs. 3

1. Den Punkt will ich wie angekündigt nur streifen. Das Dilemma des Jugendamtes, auf der einen Seite wegen des Hilfeauftrages eine Maßnahme durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel des Eingriffs in die elterlichen Befugnisse erst als ultima ratio einleiten zu sollen, auf der anderen Seite aber rechtzeitig und effektiv die Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren, wird auch durch § 8 a Abs. 3 SGB VIII nicht weiterführend aufgelöst. Es bleibt bei dem notwendigen Zusammenwirken auf der Basis der fachlichen Definitionskompetenz der sozialen Dienste und der Entscheidungsmacht des Gerichts mit einem eigenständigen, gegenüber dem Jugendamt unabhängigen Ermittlungsauftrag (vgl. Wolfgang Raack, „Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdungen aus familien- und jugendhilferechtlicher Sicht?“ in: Handbuch des DJI aaO. Ziff.34). Es geht aber nicht von vornherein um lediglich diese Eingriffsmaßnahmen in das Sorgerecht. Denn das Familiengericht kann als weniger eingreifende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das Kind Vorladungen, Ermahnungen und Verhaltensaufgaben aussprechen. Dabei wird vorrangig die Zielsetzung verfolgt, dass die Eltern die vom Jugendamt angebotene Hilfe annehmen. Diese Maßnahmen sind sicherlich gerade auch dann ins Auge zu fassen, wenn es um die in § 8 a Abs. 3 SGB VIII angesprochene Situation geht, dass Eltern nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Die fachzuständigen Fachkräfte sollten die Anrufung des Familiengerichts auf der Basis ihrer fachlichen Erkenntnis mit konkreten Anträgen und entsprechenden Begründungen versehen, um gegebenenfalls Beschwerde gegen die Gerichtsentscheidung einzulegen.

4. § 8 a Abs. 2 SGB VIII - Vereinbarungen mit freien Trägern

4.1 Gesamtverantwortung des Jugendamtes und Autonomie der freien Träger

Zunächst ein paar kurze Bemerkungen zur Gesamtverantwortung des Jugendamtes und der Autonomie der freien Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Gegen die gesetzliche Regelung, dass das Jugendamt Vereinbarungen zu treffen hat, die sicherstellen, dass der Schutzauftrag nach Abs. 1 auch durch die Fachkräfte der freien Träger wahrgenommen wird, wurden sofort grundsätzliche Bedenken vorgetragen, da die Autonomie der freien Träger missachtet werde und - wie es z.B. der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme bei der Expertenanhörung zum Entwurf des § 8 a SGB VIII formuliert hat - freie Träger zu „Verrichtungsgehilfen“ des öffentlichen Trägers werden. Ähnliche Bedenken wurden bereits zu den entsprechenden Passagen in den Empfehlungen des Deutschen Städtetages formuliert (vgl. Manfred Busch „Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung als Bestandteil von Leistungsbeschreibung und -vereinbarung“ in: AFET Mitgliederrundbrief 4/2003, S. 12 ff.)

Ich halte diese Bedenken für verfehlt. Da der Schutz des Kindes vor drohender Gefahr selbstverständlicher Gegenstand des Selbstverständnisses **aller** Jugendhilfeträger – sowohl freier wie öffentlicher – sein muss, habe ich den an dieser Stelle festgemachten Konflikt zwischen Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und Autonomie des freien Trägers immer als konstruiert empfunden. Die in § 79 Abs. 1 SGB VIII abgelegte generelle Verantwortlichkeit des öffentlichen Trägers wird in § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ergänzt durch eine individuelle Verantwortung bezüglich der Leistungsverpflichtungen und die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der anderen Aufgaben gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII. Daher konnten schon in der Vergangenheit vor dem Hintergrund der §§ 74, 77 oder 78 a SGB VIII Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern getroffen werden mit dem wesentlichen Inhalt, dass die Leistungen nach dem Gesetz, mit abgesprochenen Zielsetzungen und festgelegten Qualitäten erbracht werden. Dies konnte insbesondere die Verpflichtung der Leistungserbringung durch Fachkräfte oder die Beachtung fachlicher Standards betreffen. Auf diese Art und Weise stellt der öffentliche Träger sicher, dass die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben gegeben ist.

Auch die strafrechtliche Sichtweise im Kontext der Erziehungshilfe bestärkt diesen Ansatz. Die Leistungserbringung durch einen freien Träger entlastet die oder den Mitarbeiter/in nicht aus der Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Auch wenn eine eigene Garantenstellung bei der fallzuständigen Fachkraft des leistungserbringenden freien Trägers eintritt, verbleibt die Garantenpflicht bei der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes. Sie verändert sich dahingehend, dass die Verantwortung sich darauf konzentriert, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung von den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet (vgl. Empfehlungen des Deutschen Städtetags aaO. Ziff.3.7). Dazu gehören auch klare Vereinbarungen bei Abweichung von prognostizierten Hilfeverläufen durch konkrete „neue“ Gefährdungen des Kindeswohls.

In § 8 a SGB VIII haben wir nunmehr eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage, dass im Rahmen der Gesamtverantwortung der öffentliche Träger verpflichtet ist, auch die anderen Träger der Jugendhilfe in den Kinderschutz mit notwendiger Qualitäts- und Standardsicherung einzubeziehen.

4.2 Partner des Jugendamtes für die Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII

4.21 Freie Träger der Jugendhilfe

Partner des Jugendamtes bei den Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII sind die Träger von Einrichtungen und Diensten. Das Gesetz spricht hier also nicht die freien Träger insgesamt und nicht grundsätzlich als Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe an (im Sinne oder als Ausdruck des Grundsatzes in § 4 Abs. 1: „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten“), sondern er spricht von **Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Damit geht § 8 a Abs. 2 SGB VIII einerseits über den Kreis des § 4 SGB VIII hinaus, indem auch privatgewerbliche Träger mit einbezogen sein können, schränkt ihn aber andererseits ein, da er neben den Einrichtungen, Dienste nicht auch die im Kontext des Funktionsschutzes freier Träger in § 4 Abs. 2 SGB VIII angesprochenen **Veranstaltungen** mit aufnimmt. Ob diese Unterschiedlichkeit vom Gesetzgeber so gewollt

ist, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Auswirkungen kann dies jedoch vor allem bei der Jugendarbeit und hier insbesondere bei der verbandlichen Jugendarbeit haben. Hier ist zwar auch denkbar, dass verbandliche Jugendarbeit in Einrichtungen stattfindet, daneben gibt es aber viele Angebote außerhalb von Einrichtungen, die gleichfalls nicht als Dienste definiert werden können, sondern als von jungen Menschen organisierte, gemeinschaftlich gestaltete und mitverantwortete Angebote im Sinne von Veranstaltungen zu werten sind. Sicherlich wird im Einzelfall die Abgrenzung zwischen den drei Kriterien des § 4 Abs. 2 SGB VIII schwierig sein. Für die Frage der Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SAGB VIII empfiehlt es sich, die Träger der Jugendarbeit insgesamt mit einzubeziehen. Gerade hier wird es aber auch notwendig sein, sich über die Fragen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Kontext von Kindeswohlgefährdung konkret auszutauschen und zu verständigen.

Im Zusammenhang mit der verbandlichen Jugendarbeit ist noch wichtig zu sehen, dass das Gebot des Schutzauftrags gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII, das durch die Vereinbarung sichergestellt werden soll, sich nur auf **Fachkräfte** bezieht. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass damit die vielen ehrenamtlichen Kräfte nicht gemeint sind. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII festgelegt, was er unter Fachkräfte i.S. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versteht. Er definiert das nicht nach dem Status der Beschäftigung oder des Einsatzes, sondern nach der Ausbildung der betroffenen Person, die für einen Träger tätig ist. Das bedeutet, dass eine ehrenamtliche Mitarbeiterin, die „zufällig“ aufgrund ihrer Ausbildung als Fachkraft angesehen werden muss, in den Schutzauftrag verpflichtend eingebunden wäre. Ihre Kollegin hingegen, die über eine solche oder vergleichbare Ausbildung nicht verfügt, bleibt hingegen in diesem Zusammenhang draußen vor. Erschwert wird das Ganze noch dadurch, dass in § 72 Abs. 1 SGB VIII keine bestimmten Ausbildungen zur Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Erzieherin die Eigenschaft als Fachkraft bedingen, sondern es heißt, dass die Ausbildung der jeweiligen Aufgabe entsprechen muss. Bei einer solchen Öffnung der Definitionsgrundlage ist es jedoch gerade im Feld der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit angesichts der dort anzutreffenden Breite des Angebots noch schwieriger, eine verlässliche Abgrenzung zwischen Fachkraft und Nicht-Fachkraft mit Blick auf § 8 a SGB VIII vorzunehmen. Hier mangelt es – ähnlich wie schon im Verhältnis zu § 4 Abs. 2 SGB VIII – an einer Harmonisierung der neuen Regelung des § 8 a SGB VIII mit der bereits vorher existierenden Regelung des § 72 SGB VIII.

4.22 privatgewerbliche Träger

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten bedeutet, dass es sich nicht nur um freie Träger, sondern auch um private Träger handeln kann. Ein eingrenzendes Kriterium stellt jedoch die Formulierung dar, dass die Träger von Einrichtungen und Diensten Leistungen nach dem SGB VIII erbringen müssen. Leistungen nach dem SGB VIII können aber gemäß § 3 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich nur von den Trägern der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Eine Ausnahme hiervon gibt es lediglich in den spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 78 a – g SGB VIII, die privatgewerbliche Träger zu den möglichen Leistungserbringern für die in § 78 a SGB VIII angeführten Leistungen zählen. Damit können auch Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nur mit diesen Leistungsträgern abgeschlossen werden. Dies kann und sollte im Rahmen der zwischen Jugendamt und Leistungsträger abzuschließenden Leistungsvereinbarungen geschehen.

Andere gewerbliche Angebote wie z.B. Kinderbetreuung in Kaufhäusern oder kommerzielle Kinderferienmaßnahmen sind hingegen keine Leistungen nach dem SGB VIII, mit ihren Trägern sind daher auch keine Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII anzuschließen.

4.3 Ziele der Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII

Die Formulierung in § 8 a Abs. 2 SGB VIII ist eindeutig eine Verpflichtung an den öffentlichen Träger, seinerseits den Träger von Einrichtungen und Diensten darauf zu verpflichten, im Rahmen seiner Leistungen den Kinderschutz so zu beachten, wie es dem Jugendamt im Abs. 1 aufgegeben ist. Das Jugendamt hat hier also eine Sicherstellungsverpflichtung.

Die Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2 müssen beinhalten,

dass grundsätzlich

(1) die Träger von Einrichtungen und Diensten verpflichtet werden, den Kinderschutzauftrag in entsprechender Weise wie in § 8 a Abs. 1 SGB VIII skizziert wahrzunehmen;

dass insbesondere

(2) Qualitätsstandards bei der Risikoeinschätzung und –bewertung eingehalten werden, konkret eine in dieser Frage erfahrene Fachkraft gegebenenfalls eingeschaltet wird.

Verfahrensmäßig ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Federführung beim Verfolgen des Schutzauftrags bei der Fachkraft des freien Trägers liegt, die durch gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wird. Sie hat zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diesen Prozess kann der Träger im Rahmen seiner Organisation und Ressourcen in eigener Trägerschaft befriedigend erledigen. Denn bei den in Betracht zu ziehenden freien Trägern sind derartige Kompetenzen erfahrener Fachkräfte bereits an verschiedenen Stellen vorhanden, z.B. in psychologischen Beratungsstellen oder aber auch in Einrichtungen der Erziehungshilfe, die genutzt werden können. Der Träger wird auch zu regeln haben, mit welcher Zuständigkeit und Verantwortung der weitere Prozess, nämlich das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen oder die Vornahme der Einschätzung, ob die angenommene Hilfe ausreichend erscheint, geführt wird. Ich weise auch im Zusammenhang mit der Beschreibung der Zuständigkeit und Verantwortung bei freien Trägern darauf hin, dass bei diesem hoch komplexen Vorgang der Einschätzung von Gefährdungsrisiko oder aber auch bei der Bewertung von Hilfen auf ihre Notwendigkeit und Geeignetheit hin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendarbeit nicht „überfordert“ werden dürfen. Denkbar sind neben der Inanspruchnahme trägereigener Ressourcen auch die Inanspruchnahme kompetenter, erfahrener Fachkräfte anderer Träger, auch des öffentlichen Trägers. Jeder Träger muss „seine Wege“ für die Mitarbeiterschaft verbindlich und für das Jugendamt als Vereinbarungspartner transparent machen.

Aus meiner Sicht ergab sich eine Verpflichtung zur qualitativen Absicherung der Risikoabschätzung bei akuter Kindeswohlgefährdung jedenfalls im Rahmen der Erziehungshilfe auch schon bisher für den Anstellungsträger aus dem arbeitgeberrechtlichen Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Hintergrund der ihnen obliegenden Garantenstellung ihre Aufgabe rechtmäßig erfüllen können. Mit diesem Hinweis will ich deutlich machen, dass hier nicht bei den freien Trägern eine völlig neue Aufgabe entsteht, sondern es um transparente Strukturen und deren verbindliche Absprache geht, teilweise natürlich auch um ein neues „Aufstellen“. Die verschiedenen Möglichkeiten werden vor Ort festzustellen sein, um sie dann verfahrensmäßig in der Vereinbarung einer Verbindlichkeit zuzuführen. Auch an dieser Stelle

noch einmal der Hinweis, dass bei Verdachts des sexuellen Missbrauchs sich wegen der Besonderheiten trägerübergreifende Unterstützungsleistungen durch Inanspruchnahme spezieller Beratungsstellen anbieten, die ebenso beim öffentlichen Träger angesiedelt sein können. Mit dem ebenfalls schon vorgetragenen Hinweis auf die Möglichkeit der Anonymisierung sehe ich dabei auch den Weg freier Träger zu den sozialen Diensten als kompetente Stelle eröffnet.

Zur Inanspruchnahme des öffentlichen Trägers werden Befürchtungen laut, dass eine zu frühzeitige oder zu intensive Zusammenarbeit z.B. mit den Sozialen Diensten das Vertrauen in die Angebote oder in die Niedrigschwelligkeit der Angebote der freien Träger stören könnte. Dieser Aspekt ist bei den Angeboten der freien Träger genauso bedeutsam wie bei den niedrigschwelligen Angeboten der öffentlichen Träger in den Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Jugendarbeit. In der Tat darf die Gelegenheit einer frühzeitigen Feststellung von Kindesvernachlässigung oder Kindesmissbrauch nicht dadurch aufs Spiel gesetzt werden, dass diese Angebote als Meldestelle aller möglichen Verdachtsmomente wahrgenommen werden. Andererseits müssen diese Möglichkeiten der Beobachtung und Feststellung aber auch in den Fällen, in denen es angezeigt ist, im Interesse des Kindes Schutzmaßnahmen zu ergreifen, genutzt werden. Aufdecken von Kindeswohlgefährdungen lebt vor allem vom Hinschauen und vom Handeln. Hier gibt es sicherlich in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe eigene Ansätze der Hilfe und Unterstützung für das Kind und/oder für die Eltern. In kritischen Fällen der Kindeswohlgefährdung geht es aber auch darum, von Anbeginn an die richtige Einschätzung vorzunehmen und die richtigen Schritte einzuleiten. Daher geht es mir mit den Hinweisen um eine frühzeitige Beteiligung der sozialen Dienste um eine **rechtzeitige** Einbeziehung bestehender Fachkompetenz in Fragen der Kindeswohlgefährdung und damit um die Sicherstellung von Prozessqualität. Diese ist natürlich auch an anderer Stelle wie z.B. in Beratungsstellen abgelegt. Daher können fachkompetente Ressourcen freier Träger in deren Beratungsstellen oder auch Einrichtungen der Erziehungshilfe ebenso in Betracht kommen, um der Aufgabenstellung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger nachzukommen. In den Vereinbarungen muss für den öffentlichen Träger sichergestellt sein, dass und welche fachliche Ressourcen freie Träger jeweils in Anspruch nehmen werden.

Erfahrungen in der Praxis der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade in kritischen Fällen nicht selten ein Mangel im Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure in der Kinder- und

Jugendhilfe und anderer Institutionen wie Schule, Kinderärzte usw. festzustellen war – und dies zum Nachteil der Kinderschicksale. Zur Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung ist die Kooperation zwischen den verschiedenen Stellen neu zu überdenken, wie aus den unterschiedlichen Einzelinformationen ein Gesamtbild zusammengefügt werden kann, das eine hinreichende Grundlage für ein geeignetes und notwendiges Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe darstellt.

dass darüber hinaus

- (3.) die Träger von Einrichtungen und Diensten bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen nach SGB VIII hinwirken.

Dies kann unter anderem bedeuten, bestehende Vorurteile gegen das Jugendamt abzubauen helfen und den Gang zum Jugendamt zu unterstützen, wenn es um Hilfe zur Erziehung geht, die vom Jugendamt zu gewähren wäre. Das Merkmal der Erforderlichkeit in Abs. 2 Satz 2 macht deutlich, dass in diesem Zusammenhang sicherlich nicht nur Hilfen in Form von Hilfe zur Erziehung in Betracht zu ziehen sind, sondern auch andere Hilfen bedacht werden müssen. Gerade auch niedrigschwellige Angebote der Familienberatung können hier genauso angezeigt sein wie es darum gehen muss, den niedrigschwelligen Weg zur psychologischen Beratungsstelle nicht an dieser Stelle wieder in Frage zu stellen, indem die Einschaltung des Jugendamtes gefordert wird. Der wesentliche Punkt für eine richtige Vorgehensweise ist daher die richtige Einschätzung zum Risiko der Kindeswohlgefährdung durch Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

und dass

- (4.) eine Information an das Jugendamt geht, falls die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden.

Diese Informationspflicht bedeutet – anknüpfend an die Entscheidung, welche Hilfe im Entscheidungsmoment für erforderlich gehalten wird – eine weitere Beobachtung, ob die Hilfe denn auch weiterhin als ausreichend festgestellt werden kann.

Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt hat, erscheint mir eine Mitteilungspflicht erst recht dann geboten zu sein, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen müssen, dass die Eltern bei der Risikoeinschätzung aber nicht mitwirken. Denn anderenfalls würde verhindert, dass das Jugendamt die notwendigen Schritte bis hin zur sofortigen Herausnahme des Kindes durch Anrufung des Familiengerichts unternehmen kann. Daneben muss gleichfalls die Uneinsichtigkeit der Eltern in die Inanspruchnahme eigentlich gebotener Hilfe eine Grundlage für die Mitteilung an das Jugendamt sein. Beide Fallkonstellationen sind praktisch die extremste Form des im Gesetz vorgesehenen Falles, dass die Hilfen nicht ausreichend erscheinen.

4.4 Übergang des Falles an das Jugendamt

Ein Übergang des Falles von einem freien Träger an das Jugendamt ist dann vorzunehmen, wenn nach Einschätzung auf Seiten des freien Trägers die Kindeswohlgefährdung nur durch weiteres Tätigwerden des Jugendamtes abgewendet werden kann. Das Jugendamt wird zu prüfen haben, ob es ihm gelingt, für eine erfolgversprechende Hilfe eine Akzeptanz bei den Eltern zu erreichen und damit eine positive Perspektive für das Gelingen des notwendigen und geeigneten Hilfeprozesses zu erlangen oder ob eine Intervention durch Einschalten des Familiengerichts notwendig ist. Dies ist eine eigenständige Entscheidung der einzelfallzuständigen Fachkraft der Sozialen Dienste nach Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne des § 36 Abs. 2 SGB VIII. Zu den „mehreren Fachkräften“ ist im Interesse der Sache in jedem Fall auch die vorher beim Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes zuständige Fachkraft zu zählen.

Die Fachkraft des Trägers kann aber auch zu dem Ergebnis gelangen, dass nach ihrer Einschätzung zwar ein Hilfebedarf im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII vorliegt, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte festgestellt werden können für eine „gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956 S.350). Hier wird das Jugendamt weiterhin für eine Hilfe „werben“ und die weitere Entwicklung des Kindes verfolgen, jedoch keine konkreten weitergehenden Maßnahmen ergreifen können, da es hier gegebenenfalls um eine dem Wohl des Kindes nicht entsprechende Erziehung des Kindes nach § 27 SGB VIII geht, nicht aber um eine Gefährdung des Kindeswohls, die eine Maßnahme nach § 1666 BGB erforderlich erscheinen lässt.

4.5 Formen der Vereinbarungen

- Was ist zu vereinbaren?

Wenn es darum geht sicherzustellen, dass freie Träger den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen wie der öffentliche Träger, so ist neben dem Verweis auf Abs. 1 des § 8 a SGB VIII für die Praxis wichtig, dass der öffentliche Träger selbst über entsprechend transparente Verfahrensweisen der Aufgabenwahrnehmung beim Kinderschutz verfügt, die es zu kommunizieren gilt. Hier sind neben Dienstanweisungen offizielle Leitlinien oder Handbücher von Bedeutung, die Auskunft geben, welche Standards und welche Qualität das Jugendamt für diesen Komplex vorhält. Ich halte es aber nicht für eine gute Praxis, z.B. im Jugendamt bestehende Dienstanweisungen den anderen Trägern als Gegenstand der zu treffenden Vereinbarungen zur Unterzeichnung vorzulegen. Der andere Träger ist in der Handhabung, auf welche Weise er die geforderte Beachtung des Kinderschutzes sicherstellt, grundsätzlich frei. Insoweit kann der öffentliche Träger ihm keine Vorschriften machen. Dies ist vom Funktionsschutz des eigenen Betätigungsrecht des anderen Trägers gedeckt. Dieser Träger hält ja auch selber Strukturen vor oder muss diese Strukturen vorhalten, die sicherstellen, dass die Verpflichtungen des Kinderschutzes Beachtung finden. In der Vereinbarung kann der öffentliche Träger vorgeben, **dass** der freie Träger den Schutzauftrag wahrnimmt, nicht aber die präzise Art, **wie** dies zu geschehen hat. Gleichwohl kann es sein, dass der andere Träger Regelungen des öffentlichen Trägers dankbar aufnimmt und sie auf seinen Bereich überträgt. Aus der Vereinbarung muss jedoch deutlich werden, wie der freie Träger den Schutzauftrag wahrnimmt bzw. wahrzunehmen gedenkt. Dies betrifft insbesondere die beim Träger intern festgelegten Wege der adäquaten Risikoeinschätzung und die Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Sozialen Dienste.

Der öffentliche Träger wird die Einhaltung dieser per Vereinbarung eingegangenen Verpflichtung beim anderen Träger im Übrigen nur dann kontrollieren, wenn es dafür einen konkreten Anhaltspunkt gibt.

Vor diesem Hintergrund ist in einer entsprechenden Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen, was oben bereits angesprochen wurde, nämlich:

- Risikoeinschätzung durch die Fachkräfte des Trägers unter Hinzuziehung einer in solchen Fragen erfahrenen Fachkraft,
- hierbei Beteiligung der Betroffenen, sofern ein wirksamer Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird,
- Angebot von oder Vermittlung zu erforderlichen Hilfen, die Gefährdungen abwenden,
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen,
- Information des Jugendamtes, wenn diese Bemühungen scheitern, obwohl eine Kindeswohlgefährdung stattfindet oder droht.

Außerdem sollte noch die Feststellung enthalten sein,

- ob bei der Inanspruchnahme erfahrener Fachkräfte eigene Ressourcen des freien Trägers genutzt werden; ansonsten sind Stellen aufzuführen, die im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers für den freien Träger zur Verfügung stehen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen sind

Ein besonderer Punkt betrifft noch die

- Gewährleistung des Sozialdatenschutzes beim freien Träger nach § 61 Abs. 3 SGB VIII
Da freie Träger keine direkten Adressaten der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind, sondern lediglich dem allgemeinen Datenschutzrecht unterliegen, hat der Gesetzgeber in § 61 Abs. 3 SGB VIII den öffentlichen Träger verpflichtet, bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten freier Träger sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist, wie es das SGB VIII den öffentlichen Trägern aufgibt. Damit ist dieser besondere Aspekt auch in Vereinbarungen mit freien Trägern aufzunehmen. Die Praxis scheint aber – zumindest hat dies der Datenschutzbeauftragte in Baden Württemberg reklamiert – sich noch nicht sehr intensiv mit der Ausgestaltung einer schriftlichen Vereinbarung befasst zu haben. Wenn es gerade bei den Kinderschutzfällen auch um Fragen des Sozialdatenschutzes geht, sollte dies Eingang in die Vereinbarungen finden.

4.5 Sind Modellvereinbarungen hilfreich?

Das könnte sich im Sinne einer generellen Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Träger vor Ort empfehlen, um damit die neue Herausforderung eines besseren Kinderschutzes und die konkrete Reaktion der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe darauf zu beschreiben und um aktives Mitwirken zu werben. Daneben bleibt zu bedenken, dass es eine Leistungsvielfalt in der Trägerlandschaft gibt, die sowohl den Bereich der Hilfe zur Erziehung oder den der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII betreffen als auch die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Jugendarbeit oder des erzieherischen Jugendschutzes. Die Besonderheiten der verschiedenen Bereiche erfordern aus meiner Sicht spezifische Regelungen. Das bedeutet, dass im Sinne eines offensiven Vorgehens eines verbesserten Kinderschutzes eine örtliche Rahmenvereinbarung mit den Spitzen der freien Träger geschlossen werden sollte und daneben mit den Trägern in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe spezielle Vereinbarungen bedacht werden müssten. Für die Ausformung konkreter Einzelvereinbarungen mit den Trägern der verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe wäre dabei zu bedenken, dass es verschiedene rechtliche Grundlagen für diese Leistungen in Form von Leistungsvereinbarungen bis hin zu Förderung durch Bewilligungsbescheide gibt, die ebenfalls für Vereinbarungen im Sinne von § 8 a SGB VIII genutzt werden können. Sofern es solche konkreten Anknüpfungspunkte gibt, vermitteln sie auch die Gelegenheit, die Aspekte des Kinderschutzes entweder direkt oder in Form von verbindlichen Nebenabreden zu regeln. Dies weist darauf hin, dass derartige Vereinbarungen entweder in Form von öffentlich rechtlichen Verträgen oder als Nebenabreden zu Verwaltungsakten gefasst werden können.

5. Was ist sonst noch wichtig?

- § 8 a SGB VIII als bedeutendes Thema der örtlichen Jugendhilfepraxis

Es wird in der Umsetzung des § 8 a SGB VIII in der Praxis darauf ankommen, vor Ort trägerübergreifend die Bedeutung der gesetzlichen Regelung für die kommunale Praxis gemeinsam anzugehen. Die AG nach § 78 SGB VIII, die zumindest bei uns die Schwerpunkte z.B. Erziehungshilfe oder Jugendarbeit abdecken, sind für mich hilfreiche Gremien, in denen neben dem öffentlichen Träger auch die freien Träger vertreten sind und daher die gemeinsame Reflexion über die wichtige tatsächliche Praxis stattfinden kann. In dem Zusammenhang wird gleichermaßen Fortbildung – auch da haben wir mit gemeinsamen

Fachtagen mit freien Trägern unsere guten Erfahrungen – eine Bedeutung haben, um eine qualifizierte Praxis vor Ort sicherzustellen. Dabei wird es darum gehen, z.B. das Personal in den Tageseinrichtungen zu qualifizieren, Symptome und andere Hinweise auf Kindesmisshandlungen oder –vernachlässigungen zu erkennen und richtig zu deuten sowie in den Fällen, in denen ein Erstverdacht aufkommt, besonnen und angemessen zu reagieren.

Wichtiger Kooperationspartner neben den bereits genannten Tageseinrichtungen, Schulen, Familiengericht und Polizei sind die Kinderärzte und Kinderkliniken. Beide sind oftmals Erstanlaufstellen für misshandelte oder vernachlässigte Kinder. Beide können auf der anderen Seite wichtige Ansprechpartner in der Deutung bestimmter Auffälligkeiten mit dem Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung sein.

Es wird sicherlich eine Aufgabe sein, aus Anlass des § 8 a SGB VIII vor Ort noch einmal eine Bestandsaufnahme zu den verschiedenen „Handlungspartnern“ zu machen und genauer hinzuschauen, wie die verschiedenen Stellen miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten und welche Verbesserung der Kooperation mit welcher Verbindlichkeit es geben kann. Diesen Moderations- und Koordinationsprozess anzugehen, ist ein Auftrag an den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII.

Ein anderer Aspekt betrifft die Sicherstellung eines jederzeit erreichbaren notwendigen Hilfeangebots. Auch hier gibt es vor Ort unterschiedliche Ansätze und Strukturen. Jedenfalls muss dies im Rahmen der Gesamtplanung gesichert werden und muss auch Gegenstand der Vereinbarung mit den freien Trägern sein.

- **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers**

neben den verschiedenen Aspekten, die sich mehr mit fachlichen oder verfahrensmäßigen Fragen beschäftigen, ist es mir ein Anliegen, den Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gesondert anzusprechen. Gerade wenn in besonderer Weise wie z.B. auch in den Städtetagsempfehlungen die Einzelfallzuständigkeit der Fachkraft und ihre Einzelverantwortlichkeit herausgestellt wird, die eine Täterschaft im strafrechtlichen Sinne bedeuten kann, ist es erforderlich, dass Arbeitsbedingungen vorliegen, die einen adäquat

sorgfältigen Umgang mit der sehr komplexen Thematik des Kinderschutzes zulassen. Es müssen nicht nur die Strukturen für Beratungs- und Teamgespräche gegeben sein, dafür müssen auch die notwendigen Zeitressourcen bereit stehen. Das ist zum einen also sehr grundsätzlich zu verstehen in dem Sinne, dass die Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten richtig gewichtet und die notwendigen Ressourcen richtig bemessen werden (müssen). In grundsätzlichem Sinne ist darüber hinaus abzusichern, dass für den Fall, dass die Fachkräfte sich an den in Dienstanweisungen und oder Leitlinien formulierten Vorgaben gehalten haben, der Arbeitgeber seine uneingeschränkte Unterstützung in Aussicht stellt, wenn es im Einzelfall gleichwohl zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen sollte. Ein von mir beabsichtigter Hinweis zur Einführung in die Städtetagsempfehlungen wurde leider nicht übernommen, aus der kommunalen Praxis weiß ich, dass das Risiko immer noch zu sehr der einzelnen Mitarbeiterin/dem einzelnen Mitarbeiter zugeordnet ist.

Zum anderen ist es wichtig, die Verantwortung der Dienstvorgesetzten in der Beratung und in der Dienst- wie Fachaufsicht der einzelfallzuständigen Fachkräfte zu sehen. Dies betrifft generell Aspekte notwendiger Priorisierung im Arbeitsfeld der einzelfallzuständigen Fachkräfte bei nicht sinkenden und sich immer wieder neu auftuenden Problemlagen, dies betrifft aber insbesondere die Unterstützung, fachliche Begleitung und Anleitung in kritischen Einzelfällen durch die jeweils direkten Dienstvorgesetzten.

- sorgfältige Dokumentation

Der Deutsche Städtetag hat in seinen Empfehlungen eine standardisierte Dokumentation für die Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen, der Entwicklung des Kindes sowie der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes und der einsetzenden Beratungs- und Hilfeprozesse als sinnvoll und notwendig erachtet. Eine solche Dokumentation ist nicht für eine qualifizierte Hilfeplanung angezeigt. Sie ist auch ein wesentliches Gebot zur Einhaltung fachlicher Standards bei der Fallabgabe/Fallübergabe. Darüber hinaus vermittelt sie den Nachweis, dass im konkreten Einzelfall bei der notwendigen Ausübung des Kinderschutzes entsprechend der Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger gehandelt worden ist. Die Dokumentation dient damit neben der Sicherstellung von Fachlichkeit dem Eigenschutz der in den jeweiligen Situationen verantwortlichen Fachkräfte. Die Dokumentation sollte daher ausdrücklich als Verpflichtung

in die Vereinbarung mit den Trägern aufgenommen werden. Sofern auf bestehende Anweisungen, Leitlinien, Orientierungshilfen oder Handbücher Bezug genommen wird, sollte deren Verbindlichkeit genau festzulegen. Dies ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Fachkräfte von Trägern von Einrichtungen und Diensten verpflichtet sind, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen. Es wird daher darauf ankommen, diesen der Meldung vorgeschalteten Prozess einschließlich der Unzulänglichkeit der Hilfen zu dokumentieren.